Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 5.

(Nr. 5820.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Januar 1864., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Lötzen über Graywen, Milken und Groß-Konopken bis zur Johannisburger Kreisgrenze in der Richtung auf Arys, im Regierungsbezirk Gumbinnen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Lötzen über Graywen, Milken und Groß-Konopken bis zur Johannisburger Kreisgrenze in der Richtung auf Arys, im Regierungsbezirk Gumbinnen, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Lötzen das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 25. Januar 1864.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 4. März 1864.

(Nr. 5821.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Februar 1864., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Sindorf, im Kreise Bergheim des Regierungsbezirks Cöln, zum chausseemäßigen Bau und zur Unterhaltung des Kommunalweges von Sindorf nach Horrem.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von der Gemeinde Sindorf, im Kreise Bergheim, Regierungsbezirk Cöln, beabsichtigten chausseemäßigen Ausbau des Kommunalweges von Sindorf nach Horrem genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch der Gemeinde Sindorf das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich der genannten Gemeinde gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 1. Februar 1864.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5822.) Statut für die Genossenschaft zur Senkung des Koppel-Schlapkow-Dieck- und Remerow-Sees im Neustettiner Kreise. Vom 8. Februar 1864.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c.

verordnen, Behufs Verbesserung der am Koppel-Schlapkow-Dieck- und Remerow-See im Neustettiner Kreise belegenen Grundstücke, nach Anhörung der Betheiligten, dem Antrage der Mehrzahl derselben entsprechend, auf Grund des Gesetzes vom 11. Mai 1853. Art. 2. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1853. S. 183.), was folgt:

§. 1.

Die Besitzer der an dem Koppel-Schlapkow-Dieck- und Remerow-See von Labenz bis zur Hammer-Mühle belegenen Grundstücke, wie sie im §. 3. dieses Statuts aufgeführt sind, werden für die Grundstücke, welche jetzt durch Ueberschwemmung oder zu große Nässe leiden, zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag ihrer Grundstücke durch Senkung der genannten Seen zu verbessern. Die Genossenschaft hat Korporationsrechte und ihren Gerichtsstand bei dem Kreisgericht zu Neustettin.

§. 2.

Alle zur Ausführung der Senkung erforderlichen Anlagen, namentlich die Herstellung des Hauptabzugsgrabens, die Befestigung der Grabenufer, die Räumung des Grabens unterhalb der Hammer-Mühle, der Bau der Brücke zwischen dem Dieck- und Remerow-See nach dem Meliorationsplan und Kostenanschlage des Meliorations-Baumeisters Schönwald vom 19. November 1862. werden auf gemeinschaftliche Kosten der Genossenschaft gemacht und unterhalten.

Die Besaamung, der Anbau und die sonstige Melioration der einzelnen Wiesenparzellen durch Planirung, Ziehung der Seitengräben, Bekarrung der Parzellen mit Erde, Düngung u. s. w. bleibt den Eigenthümern überlassen.

Alle Entschädigungen dritter, durch die Senkung der Seen etwa benachtheiligter Personen werden von der Genossenschaft übernommen.

Sollten sich bei der Ausführung des Meliorationsplans Streitigkeiten darüber ergeben, welche Anlagen von der Genossenschaft zu machen sind, oder wie die Ausführung zu bewirken ist, so entscheidet die Regierung zu Cöslin darüber.

§. 3.

Die Beiträge zu den gesammten Kosten des Entwässerungs-Unternehmens werden von den Genossen nach Verhältniß des Vortheils aufgebracht.

Für die Repartition der Beiträge ist der Grundsatz angenommen, daß vorläufig die Betheiligten der Fläche noch mit folgendem Zahlenverhältnisse:

 1) Frei-

	1) Freischulz Borth jetzt Ponath in Labenz	55 Theile,
	2) Bauer Carl Lubenow in Labenz	29 =
	3) Bauer Redmer in Labenz	6 =
	4) Bauer Johann Radtke in Dieck	2 =
	5) Bauer Johann Knuth in Dieck	7 =
	6) Bauer Werner in Dieck	3 =
	7) Rittergutsbesitzer von Bonin auf Cusserow	5 =
	8) Rittergutsbesitzer von Bonin auf Wulflatzke	19 =
und	9) Rittergutsbesitzer von Bonin auf Grünhoff	12 =
		138 Theile,

veranlagt werden.

Nach diesem Beitragsverhältnisse können sofort Beiträge ausgeschrieben werden, vorbehaltlich künftiger Ausgleichung.

Behufs der definitiven Feststellung des Beitragsverhältnisses ist dasselbe nach erfolgter Senkung der Seen einer Revision und Ergänzung zu unterwerfen, wobei auch die neugewonnenen Seeländer nach Verhältniß des Vortheils herangezogen werden sollen.

Die desfallsige Untersuchung soll durch einen von der Regierung nach Anhörung des Vorstandes zu ernennenden Sachverständigen vorgenommen werden. Demnächst ist das aufzustellende Kataster jedem Interessenten mitzutheilen und bei dem Sozietätsdirektor vier Wochen lang offen zu legen. Die Beschwerden können nur binnen dieser Frist und zwar bei dem Sozietätsdirektor angebracht werden. Sodann hat ein Kommissarius der Regierung die Beschwerden unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Mitgliedes des Vorstandes und geeigneter Sachverständiger zu untersuchen; die Sachverständigen sind von der Regierung zu Cöslin zu ernennen.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und das Vorstandsmitglied bekannt gemacht; sind beide Theile mit dem Resultat einverstanden, so wird das Kataster demgemäß berichtigt, andernfalls werden die Akten der Regierung zur Entscheidung vorgelegt.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Regierungs-Entscheidung ist der Rekurs an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

§. 4.

An der Spitze der Genossenschaft steht der Sozietätsdirektor; der Rittergutsbesitzer von Bonin auf Wulflatzke soll für jetzt Sozietätsdirektor sein.

Derselbe führt die Verwaltung nach den Bestimmungen dieses Statuts und nach den Beschlüssen des Vorstandes und vertritt die Genossenschaft in allen Angelegenheiten auch dritten Personen und Behörden gegenüber in und außer Gericht, wenn es nothwendig werden sollte.

Er

Er hat insbesondere

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach den festgesetzten Plänen zu veranlassen, dieselben zu beaufsichtigen und für ihre Unterhaltung zu sorgen;

b) die Hebelisten anzulegen, die Beiträge auszuschreiben und von den Säumigen event. durch administrative Exekution einziehen zu lassen durch Vermittelung der kompetenten Verwaltungsbehörde;

c) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen.

Dem Sozietätsdirektor wird ein Vorstand von drei Mitgliedern beigeordnet, welcher unter dem Vorsitze des Sozietätsdirektors nach Stimmenmehrheit verbindende Beschlüsse für die Sozietät zu fassen, den Direktor in seiner Geschäftsführung zu unterstützen und das Beste der Sozietät überall wahrzunehmen hat. Bei etwa vorkommender Stimmengleichheit hat der Sozitätsdirektor den Ausschlag zu geben und demgemäß die Beschlüsse des Vorstandes zu regeln und auszuführen.

Der Bau der Brücke zwischen dem Dieck- und Remerow-See erfolgt nach einem speziellen Anschlage unter Leitung eines zu wählenden Sachverständigen.

Für die Wahl der Vorstandsmitglieder wird bestimmt, daß Freischulz Ponath 3, der Bauer Lubenow 2 und die übrigen Mitglieder jedes Eine Stimme erhalten soll. Der Kreislandrath beruft die Wahlversammlung und leitet die Wahl.

In gleicher Weise erfolgt die Wahl des Sozietätsdirektors, wenn der Rittergutsbesitzer von Bonin auf Wulflatzke den Besitz seiner betheiligten Grundstücke aufgeben oder aus einem anderen Grunde die Stellung des Sozietäts-Direktors verlassen sollte. Die neue Wahl eines Sozietätsdirektors unterliegt der Bestätigung der Regierung. Wird die Bestätigung versagt und die Wahl entweder wiederum auf eine nicht zur Bestätigung geeignete Person gerichtet oder verweigert, so erfolgt die Ernennung des Sozietätsdirektors durch die Regierung auf sechs Jahre.

In Behinderungsfällen läßt der Direktor die Angelegenheiten der Genossenschaft durch einen von ihm aus der Zahl der Vorstandsmitglieder zu ernennenden Stellvertreter leiten. Sowohl der Direktor als die drei Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt als ein Ehrenamt.

§. 5.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellem Rechtstitel beruhenden Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte; dagegen werden alle anderen die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffenden Beschwerden von dem Sozietätsdirektor in Gemeinschaft mit dem Vorstande untersucht und nach Mehrzahl

zahl der Stimmen entschieden. Ist der Sozietätsdirektor selbst betheiligt, so tritt der Stellvertreter (§. 4.) an seine Stelle.

Gegen die Entscheidung steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, vom Tage der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Sozietätsdirektor angemeldet werden muß. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Die Schiedsrichter sind, wenn die Betheiligten sich innerhalb vier Wochen nach der vom Sozietätsdirektor dazu erlassenen Aufforderung über die Wahl derselben nicht einigen, von der Regierung zu Cöslin zu bestellen.

§. 6.

Die Genossenschaft ist der Oberaufsicht des Staats unterworfen. Das Aufsichtsrecht wird von der Regierung zu Cöslin und von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ausgeübt nach Maaßgabe dieses Statuts, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche gesetzlich den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§. 7.

Wenn die Senkung der Seen erfolgt ist, auch die für das Unternehmen erforderlichen Kosten durch die Betheiligten aufgebracht und berichtigt sind, und wenn es gelingen sollte, die spätere Instandhaltung der Genossenschaftsanlagen durch Abkommen mit den angrenzenden Grundbesitzern sicher zu stellen, so kann die Auflösung der Genossenschaft von dem Vorstande mit Genehmigung der Regierung beschlossen werden. Der Zeitpunkt der Auflösung der Genossenschaft wird von der Regierung zu Cöslin bekannt gemacht.

§. 8.

Zur Senkung der Seen ist der Ankauf der Wasserkraft der Hammer-Mühle erforderlich. Der Kaufpreis wird im Mangel der Einigung in dem §§. 45—51. des Gesetzes vom 28. Februar 1843. geregelten Verfahren festgestellt. In gleicher Weise erfolgt die Festsetzung der sonstigen Entschädigungen, welche etwa in Anspruch genommen werden.

Die erforderlichen Beiträge werden baar aufgebracht.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. Februar 1864.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zur Lippe. v. Selchow.

(Nr. 5823.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Nachtrages zu dem Gesellschaftsstatut der unter der Firma „Massener Gesellschaft für Kohlenbergbau“ zu Dortmund bestehenden Aktiengesellschaft wegen Erhöhung ihres Grundkapitals um 300,000 Thaler. Vom 19. Februar 1864.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 8. Februar 1864. den in der Generalversammlung der Massener Gesellschaft für Kohlenbergbau zu Dortmund unter dem 2. Dezember 1863. notariell verlautbarten Nachtrag zu dem Gesellschaftsstatut wegen Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft um 300,000 Thaler durch Ausgabe von 3000 Stück auf Namen lautender Prioritätsaktien zu je 100 Thalern mit der Maaßgabe zu genehmigen geruht, daß

1) in dem Abschnitte a. des Statut-Nachtrages die Buchstaben A und B,
2) in dem Abschnitte e. des Statut-Nachtrages die Worte:
„indem diese Dividendenscheine selbstredend ihre Gültigkeit verlieren“,
3) auf dem Formulare zur Prioritätsaktie die Worte:
„Staatsstempel von 5. Sgr.“

in Fortfall kommen.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statut-Nachtrage wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Arnsberg bekannt gemacht werden.

Berlin, den 19. Februar 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Gr. v. Itzenplitz.

(Nr. 5824.)

(Nr. 5824.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Statuts der Aktiengesellschaft „Thubalkain für Bergbau und Hüttenbetrieb" zu Adenau. Vom 20. Februar 1864.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 1. Februar 1864. die von der Generalversammlung der „Aktiengesellschaft Thubalkain für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Adenau" beschlossene Abänderung des unterm 17. Januar 1859. landesherrlich bestätigten Statuts der Gesellschaft, wie solche in der notariellen Urkunde vom 19. Juli 1862. enthalten ist, zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst der notariellen Verhandlung vom 19. Juli 1862. wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Coblenz bekannt gemacht werden.

Berlin, den 20. Februar 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Schede.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).